

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof / die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pakens-Hooksiel in 26434 Hooksiel .

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Pakens-Hooksiel (Friedhofsträger) am 10. September 2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Für die Benutzung des Friedhofes / der Friedhöfe oder seiner / deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
 - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
 - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührentarif

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1	Reihengräber		440,00 €
1.1.2	Reihengräber im Rasenfeld inkl. Inschrift auf Grabstele		1.300,00 €
1.2	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1	Reihengräber		400,00 €
1.2.2	Reihengräber im Rasenfeld inkl. Inschrift auf Grabstele		1.140,00 €
1.2.3	Reihengräber unter Bäumen (Ruheinsel) inkl. Inschrift auf Grabstele		1.140,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre, bei Kinderbestattungen 25 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	630,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	pro Grab	300,00 €
1.4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	570,00 €
1.5	Gräber im Grabkeller		auf Anfrage €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.3..) bzw. 1.4..) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/25 (ein Fünftel) der unter Nr. 1.3.2 ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünftel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	480,00 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	290,00 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	220,00 €


4. **Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte**
Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes
pro Jahr und Grab 20,00 €
5. **Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach § 50 FhG**
5.1 Leistungen im Rahmen von Ersatzvornahmen nach Aufwand
5.2 Verwaltungspauschale (Anteil an den Leistungen zu a)) 6%
6. **Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**
Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind,
bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.
7. **Umsatzsteuerpflicht**
Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Dezember 2020 in Kraft.

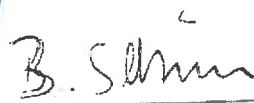
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Oktober 2015 außer Kraft.

Hooksiel, den 10. September 2020



(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)





(Mitglied des Gemeindegemeinderates)